

Informationsblatt

betreffend Fahrtkostenzuschüsse des Landes für Internatsschüler/innen

1. Antragsteller

Das Land Tirol ersetzt Familien die Kosten für die Heimfahrt von Schülern und Schülerinnen, die für den Schulbesuch in einer Zweitunterkunft (Internat, Privatquartier) außerhalb des Mittelpunktes der Lebensinteressen untergebracht werden müssen und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- 1.1. Schüler/in hat gemeinsam mit zumindest einem Elternteil den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol.
- 1.2. Schüler/in besucht eine Hauptschule oder die Unterstufe einer höheren Schule und muss aus zwingenden Gründen (Berufstätigkeit von Alleinerziehern, Lernschwächen etc.) in einem Internat untergebracht werden.
- 1.3. Schüler/in besucht die 9. oder eine höhere Schulstufe einer höheren oder mittleren Schule.

Diese Förderungsaktion des Landes erfolgt auf freiwilliger Basis und kann jederzeit widerrufen werden.

2. Förderungsausmaß

Im Rahmen dieser freiwilligen Förderungsaktion des Landes können angesichts der grundsätzlichen Bundeszuständigkeit nur jene Fahrtkosten zur Hälfte ersetzt werden, die nicht vom Bund ersetzt werden. Selbstbehalte, die pro Schuljahr weniger als € 100,- und mehr als € 800,- betragen, können nicht refundiert werden.

Die Schulfahrtbeihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend sind beim jeweiligen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen. Zudem stellt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Heimfahrtbeihilfen zur Verfügung, die gemeinsam mit einer allfälligen Heimbeihilfe des Bundes (Landesschulrat, oder dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, oder dem Land Tirol, Abt. für landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei) ausbezahlt werden.

Eine **Kopie des Heimbeihilfenbescheides** und ein Nachweis über die seitens des genannten Bundesministeriums zuerkannte Schulfahrtbeihilfe in Form einer **Kopie des entsprechenden Bankbeleges** sind **nach Erhalt nachzureichen**, da diese Unterlagen für die weitere Bearbeitung des Ansuchens benötigt werden.

Als Berechnungsgrundlage für die Fahrtkosten werden unter Berücksichtigung allfälliger Schülerermäßigungen ausschließlich die Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel (Verkehrsverbund Tirol, Österreichische Bundesbahnen) herangezogen.

Dies gilt auch, wenn die Schüler und Schülerinnen mit einem privaten Personenkraftwagen regelmäßig zur Zweitunterkunft gebracht werden.

Schüler/innen, die in einem Heim außerhalb Tirols untergebracht werden, können nur dann einen Fahrtkostenzuschuss des Landes erhalten, wenn sie nachweisbar keinen Studienplatz an einer adäquaten Ausbildungsstätte in Tirol erhalten haben oder eine Ausbildung absolvieren, die in Tirol nicht angeboten wird, oder wenn sie aufgrund geographischer Gegebenheiten eine Ausbildung in einem benachbarten Bundesland absolvieren.

Bezuschusst werden nur jene Fahrtkosten, die von der dem Hauptwohnsitz nächstgelegenen Haltestelle bis zu der der Zweitunterkunft (Internat, Privatunterkunft) nächstgelegenen Haltestelle entstehen.

In folgenden Fällen kann keine Fahrtenbeihilfe des Landes bereitgestellt werden:

- a) Schüler/in absolviert eine schulische Ausbildungsmaßnahme im Ausland,
- b) Schüler/in besucht eine Schule, die speziell für Berufstätige eingerichtet wurde,
- c) Schüler/in besucht eine Schule, die nicht mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet ist,
- d) Schüler/in besucht einen Polytechnischen Lehrgang,
- e) Schüler/in besucht einen Vorbereitungslehrgang und
- f) Schüler/in hat das 30. Lebensjahr bereits vollendet.

3. Sonstige Förderungsbestimmungen

- 3.1. Bei einem vorzeitigen Austritt aus einem Internat (Privatquartier) ist das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kultur, umgehend zu verständigen. Zudem behält sich das Amt der Tiroler Landesregierung das Recht vor, am Ende eines Schuljahres die Verweildauer des Förderungswerbers in einer Zweitunterkunft zu überprüfen und gegebenenfalls einen Teil oder den gesamten Fahrtkostenzuschuss des Landes zurückzufordern (siehe auch 3.2.).
- 3.2. Förderungsleistungen, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gegeben wurden, sind innerhalb einer vom Amt der Tiroler Landesregierung festzusetzenden Frist zurückzuzahlen. In diesen Fällen ist das Land berechtigt, ab dem Auszahlungstag Zinsen in Höhe von 3% über dem zum Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz der Nationalbank zu verlangen.

4. Förderungsabwicklung

- 4.1. Förderungsansuchen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen schriftlich beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kultur bis spätestens **31. Oktober des darauffolgenden Schuljahres** einzureichen. Später einlangende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 4.2. Sofern bei unvollständig eingereichten Anträgen einer Aufforderung zur Ergänzung nicht nachgekommen wird, werden die Anträge nicht mehr weiterbearbeitet und gelten als zurückgezogen.

Nähere Auskünfte werden von der Abteilung Kultur im Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck, Sillgasse 8, Zimmer 102, Telefon 0512/508-3769 (Manfred Hassl) und 3759 (Marlene Taxer), erteilt.

Internet: <http://www.tirol.gv.at/Themen/Kultur/Abteilung-Kultur/Landesgedaechtnisstiftung>

Für die Landesregierung:
Koller